

INFORMATIONSMAPPE  
KOMPAKTVERSICHERUNGSSCHUTZ



FÜR  
THW - HELFERVEREINIGUNGEN



# KOMPAKTVERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR THW-HELFERVEREINIGUNGEN

Stand 01.2007

Für die örtlichen THW-Helfervereinigungen und die THW-Landesvereinigungen wurde ein spezieller Kompaktversicherungsschutz konzipiert.

Dieser deckt die wichtigsten Risiken der Helfervereinigungen optimal ab. Es konnte eine sehr günstige Prämiengestaltung erreicht werden, die es allen Helfervereinigungen ermöglichen sollte, dieses Konzept für ihre Mitglieder zu nutzen.

Der Kompaktversicherungsschutz besteht aus:

**Vereins-Haftpflichtversicherung**

**Vereins-Gruppen-Unfallversicherung**

**Vereins-Rechtsschutzversicherung**

Dieses sind die wesentlichsten Absicherungsbereiche für die Arbeit der THW-Helfervereinigungen.

Die Jahresprämie pro Mitglied beträgt inklusive Versicherungssteuer:

**2,27 €**

**Mindestprämie für Landeshelfervereinigungen  
bzw. je Ortsverein  
113,50 € (bis 50 Personen)**

Nachfolgend die Beschreibung des Versicherungsschutzes



# VEREINS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG für die örtlichen THW-Helfervereinigungen und die Landesvereinigungen

## 1) VERSICHERTE RISIKEN

Die sich aus der Satzung ergebenden Maßnahmen und Veranstaltungen wie:

- eigene Veranstaltungen, Spiele, Wanderungen, Freizeiten, gesellige Zusammenkünfte, Reisen;
- nicht organisierter Verbandssport, aber nicht Boxen, Schießen (auch Bogenschießen) oder die sog. Risiko-Sportarten (das sind z.B. Rafting, Freeclimbing, Canyoning, Bungee-Springen);
- Flohmärkte, Ausstellungen (aber nicht die Exponate), Umweltaktionen;
- Seminare, Tagungen, Kurse, Lehrgänge, Sitzungen, Ausbildungen (aber keine Praktika in Betrieben);
- Besitz und Betrieb von Geschäftsstellen, Büros, Verwaltungen, Informations- und Beratungsstellen;
- Halten und Gebrauch von eigenen Kraftfahrzeugen bis 6 km/h, eigenen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h sowie von eigenen nichtselbstfahrenden Arbeitsmaschinen;
- Lagerung von geringfügigen Mengen gewässerschädlicher Stoffe und Flüssigkeiten (Umweltbasis).

## 2) VERSICHERUNGSUMFANG (Gesetzliche Haftpflicht)

- Schäden gegenüber Dritten durch fahrlässiges Verschulden mitversicherten Personen (Vorstand, Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte);
- Schadenersatzansprüche bei Verletzung der Aufsichtspflicht der Betreuer an und durch Minderjährige, Verletzung der Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten durch den Vorstand;
- im Ausland vorkommende Schadensereignisse (ohne USA/ Kanada);
- in den USA/ Kanada nur aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus Teilnahme an Ausstellungen, Messen und satzungsgemäße Reisen- und Freizeitmaßnahmen;
- dem Abhandenkommen fremder Schlüssel bis 10.000,00 € Selbstbehalt 10 % mind. 100,00 € (nicht Schlüssel von Tresoren, Möbeln oder anderen beweglichen Sachen, keine Ansprüche aus Folgeschäden, wie z.B. Einbruch);
- versichert sind alle Veranstaltungsteilnehmer, auch untereinander (Ausnahme Verwandte 1. Grades), sofern keine Privathaftpflicht in Anspruch genommen werden kann (subsidiär);
- Mietsachschäden, das sind Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen (Immobilien) in Abweichung von § 4 Abs. 6 a AHB;
- Eigentum, Miete, Pacht und Nutznießung von Grundstücken, Gebäuden, Sälen und Räumlichkeiten (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Streu- und Räumspflicht);

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 50.000,00 €;
- Be- und Entladeschäden aus und an fremden Kraftfahrzeugen (Deckungssummen Ziffer 5);
- Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden (Deckungssummen Ziffer 5);
- Umweltschäden durch oberirdische Öltanks bis 5.000 Liter Inhalt;
- Allmählichkeits- und Abwasserschäden;
- Prüfung der Haftpflichtfrage, Befriedigung berechtigter und Abwehr unberechtigter Ansprüche;
- sonstige gegenseitige Ansprüche der versicherten Mitglieder und Organisationen untereinander sind bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### **Folgende Ansprüche der mitversicherten Personen/Organisationen sind mitversichert:**

- eines Mitgliedes gegen die THW-Landesvereinigung oder eines angeschlossenen Ortsvereins der THW-Helfervereinigung aus Personen- und Sachschäden;
- eines Mitgliedes gegen einen Funktionär oder eine Aufsichtsperson und umgekehrt aus Personen- und Sachschäden;
- eines Mitgliedes gegen ein Mitglied einer unter den Versicherungsschutz fallenden Landesvereinigung oder eines Ortsvereins aus Personen- und Sachschäden;
- einer THW-Helfervereinigung gegen eine andere THW-Helfervereinigung oder gegen die THW-Landesvereinigung oder umgekehrt aus Sachschäden.

Alle hier nicht aufgeführten Ansprüche der versicherten Mitglieder und Organisationen untereinander sind bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## 3) GELTUNGSBEREICH

Weltgeltung, außer in Kriegsgebieten, in Abweichung von § 4, Abs. 3 der AHB.

## 4) VERSICHERTER PERSONENKREIS (persönliche gesetzliche Haftpflicht)

- Alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter/innen der THW-Helfervereinigungen sowie alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder;
- alle haupt-, ehren- und nebenamtlich tätigen Personen und mitarbeitenden Betreuer/Innen für Schäden an Dritten in Ausübung ihres Dienstes, nicht gegen den Dienstherrn;
- alle Aufsichtführenden der mitversicherten Einrichtungen, die in der Trägerschaft der jeweiligen versicherten Organisation stehen.



## 5) DECKUNGSSUMMEN

Die Deckungssummen sind je Versicherungsjahr doppelt maximiert.

<b>3.000.000,00</b>	€	pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
<b>100.000,00</b>	€	für Vermögensschäden
<b>50.000,00</b>	€	für Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen (Gebäude)
<b>50.000,00</b>	€	für Schäden an gemieteten Gebäuden durch Feuer oder Leitungswasser
<b>50.000,00</b>	€	für Allmählichkeits- und Abwasser-Schäden
<b>25.000,00</b>	€	für Schäden an fremden Kraftfahrzeugen durch Be-/Entladen
<b>25.000,00</b>	€	für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden
<b>10.000,00</b>	€	für Schäden an Sachen der Mitarbeiter/ Mitglieder (Belegschaftshabe)
<b>10.000,00</b>	€	für das Abhandenkommen/Diebstahl von fremden Schlüsseln (Dienstschlüsseln)
<b>3.000.000,00</b>	€	pauschal für die Umweltbasis-Haftpflicht

Achtung diverse Selbstbeteiligungen im Schadenfall, siehe dazu unter Ziffer 9!

## 6) WICHTIGE AUSSCHLÜSSE (auszugsweise aus den AHB)

- vertraglich übernommene Haftungen, soweit diese über gesetzliche hinausgehen (das ist z.B. die Haftung als Reiseveranstalter nach dem Reisevertragsrecht § 651 BGB),
- Schadenersatzansprüche der mitversicherten Mitarbeitern gegen den Dienstherrn, den Arbeitgeber oder gegen den versicherten Verein, Verband bzw. Organisation,
- Schäden durch Vorsatz oder durch mutwillige Beschädigung;
- Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen;
- Schäden durch den Gebrauch von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen, (ausgenommen Arbeits-, Ruder- und Schlauchboote und Kanus); Achtung: Hierunter fällt nicht nur das Fahren bzw. Führen und Halten sondern auch z.B. das Ein- und Aussteigen,

- Glasbruchschäden, sofern sich die THW-Helfervereinigung selbst dagegen versichern kann (d.h. über eine Glasbruch-Versicherung in den eigenen Räumlichkeiten, Büros etc.).

## 7) WEITERE RISIKEN

- die zusätzlich angemeldet und versichert werden sollten:
- Besitz oder Betrieb von Zeltplätzen, Skateboardbahnen, Halfpipes, Kletterwänden oder -parcours;
  - Bogenschießen, Luftgewehr- oder Kleinkaliberschießen, Luftfahrt-Risiken wie Ballon, Segelfliegen;
  - Verleih von Airtramps, Hüpfburgen, Bungee-Running-Anlagen u.ä., auch von Booten oder Fahrrädern;
  - Verleih von Fahrzeugen (Bussen, Anhängern etc.) an andere Organisationen;
  - Kraftfahrzeuge ohne aml. Zulassung auf dem Betriebsgelände, Haftpflicht für Segel-/ Motorboote.

## 8) VERTRAGSGRUNDLAGEN

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und besondere Vereinbarungen (HAFTTHW) sowie besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen.

## 9) SELBSTBETEILIGUNGEN JE SCHADENFALL

10%,	mind. <b>100,00</b>	€	für Mietsachschäden an Gebäuden
20%,	mind. <b>100,00</b>	€	für Schäden an KFZ durch Be- und Entladen
20%,	mind. <b>100,00</b>	€	für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden
10%,	mind. <b>100,00</b>	€	für Schäden an Sachen der Mitarbeiter/ Mitglieder (sog. Belegschaftshabe)
10%,	mind. <b>100,00</b>	€	für Schäden durch den Verlust von Dienstschlüsseln
pauschal	<b>10,00</b>	€	für gegenseitige Sachschäden der mitversicherten Personen und Organisationen untereinander

**Alle Anfragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die:**



BERNHARD

ASSEKURANZMAKLER GMBH | SEIT 1950  
INTERNATIONAL

Mühlweg 2b, D-82054 Sauerlach, Telefon: 08104 - 89 16 28 / Telefax: 08104 - 89 17 35  
internet: [www.bernhard-assekuranz.com](http://www.bernhard-assekuranz.com) / e-mail: [jugend@bernhard-assekuranz.com](mailto:jugend@bernhard-assekuranz.com)



# VEREINS-GRUPPEN-UNFALLVERSICHERUNG

als Zusatzversicherung für Mitglieder der THW-Helfervereinigungen bei der Ausübung von satzungsgemäßen Aufgaben/Veranstaltungen und darüber hinaus auch bei der Teilnahme an Veranstaltungen der THW-Jugend e.V. und der Ausübung des Dienstes als ehrenamtliche Helfer/in der Bundesanstalt THW

## 1) VERSICHERTE RISIKEN

Nach den Versicherungsbedingungen liegt ein Unfall dann vor, wenn eine der versicherten Personen durch ein plötzlich von außen auf deren Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Dabei gibt es für die Leistungen aus der Unfallversicherung keinen Unterschied zwischen Fremd- und Eigenverschulden, beides ist versichert.

Der Versicherungsschutz umfasst nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) alle Unfälle, von denen die ehrenamtlichen Helfer während der Tätigkeit für die versicherte Organisation und in Ausübung ihrer gesamten Diensttätigkeit im THW und in allen Fällen betroffen werden, in denen das Technische Hilfswerk im allgemeinen oder besonderen Auftrag zuständiger Stellen tätig wird.

Versichert sind Unfälle bei der Teilnahme an dienstlichen Versammlungen und Übungen, bei Lehrgängen, Schulungskursen, Tagungen usw. sowie in allen Fällen der dienstlichen körperlichen und sportlichen Ausbildung und Ertüchtigung. Ferner bei Hilfeleistungen in Unglücksfällen sowie bei Übungen und Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen des THW-Helferrechtsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung einschließlich dienstlicher Tätigkeiten im Spannungsfall. Der Versicherungsschutz erlischt jedoch mit dem Zeitpunkt der Erklärung des Verteidigungsfalles.

Mitversichert sind auch Wegeunfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zum und vom Ort der Diensttätigkeit unabhängig vom Beförderungsmittel.

Vom Versicherungsschutz erfasst sind ferner Unfälle, die nachweislich als Folge von Raucheinwirkungen und Verbrennungen gelegentlich der Brandbekämpfung entstehen, desgleichen Unfälle beim Polizei- und Feuerschutzdienst.

Der Einschluss von Unfällen bei der Benutzung von Hubschraubern und Flugzeugen bei Übungen und Einsätzen ist eingeschlossen; das fliegende Personal ist aber ausgeschlossen.

Unter den Versicherungsschutz fallen auch Gesundheitsschädigungen:

- durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse als Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses;
- durch ausströmende Gase oder Dämpfe, wenn ein plötzliches Ereignis gegeben ist;

hervorgerufen durch einen plötzlichen, freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt im Wasser (z.B. Lungen-, Blasen-, Nierenentzündungen oder ähnliche

Erkrankungen), jedoch keine Krankheiten, wie z.B. Angina, Grippe o. ä.

Des Weiteren sind auch Gesundheitsschädigungen durch Infektionen im Rahmen der Infektionsschutzklausel mitversichert.

## 2) VERSICHERTER PERSONENKREIS

- Alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter/innen und ehrenamtlichen Mitglieder der THW-Helfervereinigungen.

## 3) VERSICHERUNGSSUMMEN

<b>15.000,00</b>	€	für den Todesfall
bis <b>240.000,00</b>	€	für den Invaliditätsfall (bei 300 % Progression)
<b>10.000,00</b>	€	für die Bergungskosten
<b>5.000,00</b>	€	für kosmetische Operationen nach einem Unfall
<b>20,00</b>	€	für Krankenhaustagegeld (mit verbessertem Genesungsgeld)

Bei teilweiser Invalidität erfolgt entsprechende Teilentschädigung gemäß § 8 der AUB. Eine Invaliditätsentschädigung wird als Kapitalabfindung gezahlt.

Leistungen, die die versicherte Person aufgrund einer anderweitigen privaten Unfallversicherung oder aufgrund eines evt. Arbeits- oder Dienstverhältnisses in Form von vertragsmäßigen Lohn oder Gehalt bezieht oder irgendwelche Leistungen, die ihm aus einer Stiftung aufgrund privater Fürsorge zufließen, beeinträchtigen nicht die Entschädigungsleistungen für Tod, Invalidität und Tagegeld/Unfall-Krankenhaus-Tagegeld aus dieser Versicherung.

Das Gleiche gilt für Haftpflichtansprüche gegen etwaige Schädiger, Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Ansprüche gegen gesetzliche und private Krankenversicherungen.

## 4) GELTUNGSBEREICH

- **Weltgeltung**, ausgenommen in Kriegsgebieten, somit auch auf Auslandseinsätzen.

## 5) VERTRAGSGRUNDLAGEN

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB), Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung, besondere Vereinbarungen (UNFALL THW-HELFER 01/2007) sowie besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen.



## 6) WICHTIGE AUSSCHLÜSSE (auszugsweise aus den AUB)

- Festangestellte Mitarbeiter der THW-Helfervereinigungen;
- Unfälle auf den Wegen von oder zu den versicherten Kursen, wenn der Weg durch privatwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkäufe, Umzug etc.) unterbrochen wird;
- Unfälle bei der vorsätzlichen Ausführung oder dem Versuch von Verbrechen oder Vergehen;
- Unfälle auf Fahrveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt sowie auch Luftfahrtunfälle (Segelfliegen, Drachenfliegen, Fallschirmspringen, Paragliding u. ä.);
- nicht versichert sind alle Arten von Behandlungs- und Heilkosten, Kurkosten sowie Tagelohnern (sofern nicht ausdrücklich vereinbart);
- ausgeschlossen sind auch Unfälle, die durch Alkoholeinwirkung verursacht sind bzw. unter Medikamenten- oder unter Drogeneinfluss eingetreten sind (grobe Fahrlässigkeit).

## 7) UNFALLMELDUNGEN

Bei schwerwiegenden Verletzungen bzw. bei Todesfällen ist der Versicherungsmakler oder die Versicherungsgesellschaft sofort, d.h. innerhalb von 24 Stunden zu verständigen. Dies gilt auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist und der Tod nachträglich eintritt.

Wichtig sind die Angaben über den Unfalltag, den Unfallort, die verletzte(n) Person(en), die Art der Verletzungen, das behandelnde Krankenhaus bzw. die behandelnden Ärzte. Die verletzte Person ist verpflichtet, die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Spätestens am 4. Tag nach dem Unfall ist ein staatlich zugelassener Arzt/ Ärztin zuzuziehen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen. Den Anordnungen des Arztes ist Folge zu leisten; ebenso ist für die Abwendung und die Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.

**Alle Anfragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die:**



Mühlweg 2b, D-82054 Sauerlach, Telefon: 08104 - 89 16 28 / Telefax: 08104 - 89 17 35  
internet: [www.bernhard-assekuranz.com](http://www.bernhard-assekuranz.com) / e-mail: [jugend@bernhard-assekuranz.com](mailto:jugend@bernhard-assekuranz.com)



# VEREINS-RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG inkl. Vertrags- und Fahrer-Rechtsschutz für die THW-Helfervereinigungen

## 1) VERSICHERTE LEISTUNGEN

Gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes; Gerichtskosten einschließlich Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie Kosten des Gerichtsvollziehers; Kosten des für die Verteidigung erforderlichen Gutachters bei Straf- oder Ordnungswidrigkeiten - Prozessen; Kosten des Rechtsgegners, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

## 2) VERSICHERUNGSUMFANG

### 2.1) Vereins- inkl. Vertrags-Rechtsschutz

#### -Straf - Rechtsschutz

Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf - oder Ordnungswidrigkeiten - Rechts (gilt speziell bei fahrlässiger Körperverletzung/ Tötung),

#### -Schadenersatz - Rechtsschutz

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen (z.B. nach § 823 BGB), auch wegen Gebäude- und sonstiger Schäden an Grund und Boden.

#### -Arbeitsgerichts - Rechtsschutz

Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des versicherten Vereins bzw. der versicherten Organisationen aus Arbeitsverhältnissen mit Mitarbeitern.

#### -Sozialgerichts - Rechtsschutz

Wahrnehmung rechtlicher Interessen des versicherten Vereins bzw. der versicherten Organisationen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Streitigkeiten mit der Künstlersozialkasse).

#### -Vertrags - Rechtsschutz

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz gem. Klausel 2 ARB 2000/2 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Einrichtung oder der Ausstattung von Büro- oder sonstigen Vereinsräumen, beim Kauf von Geräten und Anlagen, Mobiliar und Material, auch bei Reparaturarbeiten an Geräten und Gebäuden.

### 2.2) Fahrer - Rechtsschutz

Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Fahrer fremder Fahrzeuge (d.h. Fahrzeuge die dem Fahrer weder gehören noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind) im Auftrag der THW-Helfervereinigungen bei Mitgliedern, die zugleich ehrenamtliche Helfer für das THW sind, auch im Auftrag des THW.

#### - Straf - Rechtsschutz

Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf - oder Ordnungswidrigkeitenrechts.

#### - Schadenersatz - Rechtsschutz

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Schuldverhältnisse.

#### - Verwaltungsgerichts - Rechtsschutz

Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und Verfahren vor Verwaltungsgerichten aus den gleichen Gründen.

## 3) VERSICHERTER PERSONENKREIS

-Alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter/ Innen der versicherten Organisationen sowie alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder,

-Alle haupt-, ehren- und nebenamtlich tätigen Personen und mitarbeitenden Betreuer/Innen, jeweils für ihre Tätigkeit gemäß der Satzung der THW-Helfervereinigungen.

## 4) GELTUNGSBEREICH

Versicherungsfälle in Europa.

## 5) DECKUNGSSUMMEN

### 5.1) für den Vereins-Rechtsschutz

**154.000,00 €** je Schadensfall

### 5.2) für den Fahrer-Rechtsschutz

**200.000,00 €** für Europa-Deckung

**30.000,00 €** für Welt-Deckung

zusätzlich für Strafkautionen:

**bis 60.000,00 €** (darlehensweise)

## 6) VERTRAGSGRUNDLAGEN

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2000/2), speziell nach § 24, für den Fahrer- Rechtsschutz zusätzlich § 22.



## 7) WARTEZEITEN

Drei Monate für Vertrags-, Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Führerscheinrechtsschutz, soweit es sich bei letztem Verfahren wegen körperlicher oder geistiger Mängel handelt, ferner für den Kraftfahrzeugvertragsrechtsschutz und für den Grundstücks- und Mietrechtsschutz.

Keine Wartezeiten bestehen für Strafrechts-, Schadenersatz- und Führerscheinrechtsschutz wegen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift.

## 8) AUSSCHLÜSSE (auszugsweise aus den Bedingungen)

Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,

- aus der Abwehr von Schadenersatzansprüchen (dies ist eine Aufgabe der Haftpflicht - Versicherung);
- aus Streitigkeiten vor Verwaltungsgerichten;
- aus Miet- und Pachtverträgen aller Art sowie Honorarverträgen, Leasing- und Mietverträgen für Geräte und Anlagen;
- aus Konkurs- und Insolvenzverfahren;
- aus Streitigkeiten aus dem Vereinsrecht;
- Strafrechtsschutz wg. der Verteidigung bei Vorsatzstraftaten

- aus Streitigkeiten wegen der Nichtzahlung von Gebühren, Kosten oder Reisepreisen;
- aus der Planung oder Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
- bei einer reinen Rechtsberatung, sofern diese nicht zur Abwehr einer Klage dient, die unter den Versicherungsschutz fallen würde (z.B. ein Vergleich über eine Abfindung mit einem gekündigten Mitarbeiter, der sonst vor dem Arbeitsgericht klagen würde);
- bei einem Wechsel des Rechtsanwaltes während eines laufenden Verfahrens (die dadurch entstehenden Mehrkosten werden nur dann bezahlt, wenn die Versicherung vorher einem Anwaltswechsel zustimmt).

## 9) SCHADENMELDUNGEN

Die Schadenmeldungen können entweder formlos oder mit einer Schadenanzeige erfolgen. Dazu bitte unbedingt eine Kopie des Schriftsatzes des Rechtsanwaltes, aus dem der Sachverhalt hervorgeht, sowie, falls schon vorhanden, eine Kopie der Klageschrift oder des Bußgeldbescheides beifügen. Ansonsten kann die Versicherungsgesellschaft keine Kostenzusage erteilen.

**Alle Anfragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die:**



Mühlweg 2b, D-82054 Sauerlach, Telefon: 08104 - 89 16 28 / Telefax: 08104 - 89 17 35  
internet: [www.bernhard-assekuranz.com](http://www.bernhard-assekuranz.com) / e-mail: [jugend@bernhard-assekuranz.com](mailto:jugend@bernhard-assekuranz.com)